

S A T Z U N G

über die

Änderung des Bebauungsplanes "Bästenhardt-West III"



Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S.2253) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges. Bl. 1983 S.577) hat der Gemeinderat am 26.06.1989 die Änderung des Bebauungsplanes "Bästenhardt-West III" als Satzung beschlossen.

Einzigiger Paragraph:

- (1) Die Bebauungsplanänderung besteht aus den nachstehenden Anlagen 1 und 2 als Bestandteile dieser Satzung:
 1. Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes, gefertigt vom Planungsamt am 20.06.1989.
 2. Bebauungsvorschriften vom 20.06.1989.
- (2) Die Bebauungsvorschriften vom 16.09.1968/05.10.1978 werden aufgehoben.

Mössingen, den 21.08.1989



I.V. (Metelka)
Beigeordneter

Das Landratsamt Tübingen hat mit Erlaß vom 16.03.1990 bestätigt, daß beim Verfahren zu dieser Bebauungsplanänderung keine Rechtsvorschriften verletzt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 02.04.1990

i.V. (Metelka)
Beigeordneter

I n k r a f t t r e t e n

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am

30.03.1990

im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.